

**Ordnung zur Änderung der  
Habitationsordnung des Fachbereichs  
Katholische Theologie der Johannes  
Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 4. Juli 2013**

**StAnz. S. 1445**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S.455), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät des Fachbereichs Katholische Theologie und Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.07.2011 die folgende Änderung der Habitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 1982 (StAnz. S. 654), geändert mit Ordnungen vom 15. November 1999 (StAnz. Nr. 48, S. 2112) und 17. Mai 2002 (StAnz. Nr. 21 S. 1328), beschlossen. Diese Änderung der Habitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20. Dezember 2012, Az.: 9525-52322-4/41 (1) genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Habitationsordnung des Fachbereichs Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 1982 (StAnz. S. 654), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Mai 2002 (StAnz. S. 1328) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung erhält die folgende Fassung: „Habitationsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“
2. Im laufenden Text der Habitationsordnung wird bei den Personenbezeichnungen gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 5. Juli 1995 (MKJFF – AZ 942-5540-9/95) „Geschlechtergerechte Amts- und Rechtssprache“ jeweils die weibliche Form ergänzt.

3. Im laufenden Text wird die Bezeichnung „Fachbereich“, soweit der vormalige Fachbereich Katholische Theologie bezeichnet wird, durch die Bezeichnung „Fakultät“ ersetzt.

4. § 4 Nr. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Grad müssen die Voraussetzungen nach § 31 Abs. 2 HochSchG erfüllen.“

5. § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dem Bischof von Mainz nachweisen, dass sie bzw. er eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem kirchlichen Dienst vor allem außerhalb der Hochschule absolviert hat, die der Bischof von Mainz anerkennt.“

6. In § 5 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „in vier gedruckten oder druckfertigen maschinengeschriebenen Exemplaren“, durch die Worte „in vier gedruckten Exemplaren sowie als Textdatei“ ersetzt.

7. § 5 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. eine Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass alle vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde;“

8. §5 Abs. 2 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

„12. die Erklärung des Einverständnisses des für die Bewerberin oder den Bewerber zuständigen kirchlichen Oberen. Bei Angehörigen der Institute des Geweihten Lebens ist dies im Falle eines Einsatzes in einer Ortskirche der zuständige Ortsordinarius; bei institutsinternem Einsatz der zuständige höhere kirchliche Obere im Sinne von can. 620 CIC.“

9. In § 5 wird folgender Abs. 4 hinzugefügt:

„(4) Der Habilitationsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, können die wissenschaftlichen Arbeiten nicht angenommen werden.“



10. § 6 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Nach Vorlage der gem. § 5 einzureichenden Unterlagen entscheidet der Habilitationsausschuss gemäß § 4 über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation.“

11. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

12. § 6 Abs. 3 und 4 werden zu § 6 Abs. 2 und 3.

13. In § 9 Abs. 1 Satz 4 und § 11 Abs. 2 werden die Worte „durch Anschlag“ durch die Worte „in geeigneter Weise“ ersetzt.

14. § 10 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Im Anschluss an den erfolgreich abgeschlossenen Vortrag und das erfolgreich abgeschlossene Kolloquium gemäß § 9 erteilt der Habilitationsausschuss die Lehrbefähigung.“

15. In § 10 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Nachdem die Lehrbefähigung festgestellt ist, beantragt die oder der zu Habilitierende die missio canonica beim Bischof von Mainz oder dessen kanonischem Stellvertreter, unter Vorlage der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens gemäß § 10 Abs. 2. Im Antrag ist genau das Fach zu bezeichnen, für das die Lehrbefugnis beantragt wird.“

16. § 10 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

17. § 10 Abs. 4 wird zu Abs. 5 mit folgendem Wortlaut:

„(5) Die Urkunde wird von der oder von dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses im Anschluss an die öffentliche Antrittsvorlesung ausgehändigt, sofern die missio canonica erteilt ist. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen und die Lehrbefugnis gem. § 12 Abs. 1 erteilt.“

18. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „§ 57 UG“ durch die Worte „§ 61 Abs. 1 HochSchG“ und die Worte „§ 20 UG“ durch die Worte „§ 21 HochSchG“ ersetzt.

19. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsstellung der oder des Habilitierten ist im Übrigen in § 61 Abs. 1 HochSchG sowie in § 2 Abs. 3 der Grundordnung bezüglich der mitgliedschaftlichen Stellung sonstiger an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätigen Personen und der selbständigen Forschung der Habilitierten (§ 61 Abs. 1 HochSchG) geregelt.“

20. § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) „Widersprüche sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten. Ein Widerspruch soll begründet werden. Über Widersprüche entscheidet der Habilitationsausschuss.“

## Artikel 2

(1) Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Habilitandinnen und Habilitanden, die das Zulassungsgesuch gem. § 5 der bisherigen Fassung der Habilitationsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits gestellt haben, legen ihre Prüfung nach der bisherigen Fassung der Habilitationsordnung ab.

Mainz, den 4. Juli 2013

Der Dekan der Katholisch-Theologischen  
Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität  
Mainz Univ.-Professor Dr. Gerhard Kruij